



Ausfertigung

Amtsgericht Ludwigsburg

Schorndorfer Str. 39, 71638 Ludwigsburg

Postfach, 71601 Ludwigsburg

Telefon: 07141/18-0 Fax: 07141/18-6050 u.6197

Sie erreichen uns am besten während der Kernarbeitszeiten:

Mo.- Do. 9.00 - 11.30 Uhr, 13.30 - 15.30 Uhr

Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

1 C 3533/08
Verkündet am
5. August 2009

Förster, Just.Ang.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

5. AUG. 2009
Kc

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Stadtwerke Ludwigsburg GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Grub und Koll.,
Solitudestr. 20,
71638 Ludwigsburg, SF 8,
Gz.: 1616/08HT12 cg

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Schäufele & Pohl,
Löchgauer Str. 48,
74321 Bietigheim-Biss.
Gz.: 0908424

wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ludwigsburg
durch Richter am Amtsgericht Wiedwald
auf die mündliche Verhandlung vom 06.04.2009 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1.368,30 EURO

T a t b e s t a n d:

Die Klägerin und der Beklagte streiten um eine Forderung aufgrund einer Preiserhöhung aus Fernwärmevertrag.

Die Parteien sind seit 1984 durch einen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme verbunden. Die Fernwärmeversorgung erfolgte über zwei Jahrzehnte auf Grundlage der AVBFernwärmeV. Insbesondere beachtete der Beklagte die in der Vergangenheit vorgenommenen Preisanpassungen der Klägerin und bezahlte die Preiserhöhungen. Seit 01.01.2005 zahlte der Beklagte die Preiserhöhung nicht mehr.

Die Klägerin trägt vor, sie habe lediglich aufgrund ihrer wirksamen Preisanpassungsklausel die gestiegenen Bezugspreise an den Beklagten weitergegeben, Gewinne seien nicht maximiert worden. Ein Verstoß der Preisgeleitklausel in § 3 Ziff. 4 des Vertrages gegen § 307 BGB und § 24 III AVBFernwärmeV liege nicht vor. Es sei zudem fraglich, ob die Preiserhöhung überhaupt an der Preisänderungsklausel des § 3 Ziff. 4 des Vertrages zu messen sei, da der Beklagte das ihm übersandte Vertragsexemplar niemals unterzeichnet zurückgesandt habe, jedenfalls seien dann die Preiserhöhungen "billig" im Sinne des § 315 BGB.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.368,30 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 156,50 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, der Vertrag vom 17.07.1984 sei von ihm unterschrieben worden. Die Klägerin habe auch später auf den Vertrag abgestellt. Weiter trägt er vor, dass die Preisänderungsklausel unwirksam sei. Die Klausel würde gegen § 24 III AVBFernwärmeV und § 307 I S. 2 BGB verstoßen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen sowie auf das Terminprotokoll und den Beschluss vom 17.06.2009 Bezug genommen

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist aber nicht begründet.

./..

Die Klägerin hat keinen Anspruch gem. § 433 II BGB in Verbindung mit der Preisanpassungsklausel in § 3 Ziff. 4 des Vertrages vom 17.07.1984 auf Bezahlung des erhöhten Betrages. Mit dem am 17.07.1984 geschlossenen Fernwärmevertrages liegt zwar ein Kaufvertrag zwischen den Parteien vor, denn nach Blatt 38 der Akte hat der Beklagte den Vertrag unterschrieben und aufgrund der über zwei Jahrzehnte dauernden Abwicklung des Vertrags muss sich die Klägerin am Vertrag zumindest aufgrund schlüssigen Verhaltens ihrerseits festhalten lassen. Die Preisänderungsklausel in § 3 Ziff. 4 dieses Vertrages, "Der Arbeitspreis kann um den gleichen Prozentsatz erhöht oder ermäßigt werden, wie sich die Bezugspreise der SWL ändern", ist unwirksam. Sie verstößt gegen § 24 III AVBFernwärmV. Preisänderungsklauseln dürfen danach nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen, als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Im streitgegenständlichen Vertrag ist lediglich die mathematische Formel zur Berechnung des Jahresgrund- und des Jahresverrechnungspreises angegeben, die einzelnen Bestandteile des Arbeitspreises sind dagegen nicht vollständig und verständlich dargestellt. Vor allem ist aber der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung nicht gesondert aufgewiesen.

Da bereits ein Anspruch aus § 433 II BGB in Verbindung mit der Preisanpassungsklausel in § 3 Ziff. 4 des Fernwärmevertrages aufgrund der Unwirksamkeit dieser Klausel nicht besteht, kann dahingestellt bleiben, ob auch ein Verstoß dieser Klausel gegen § 307 I S. 2 BGB vorliegt.

./..

Ein Recht zur Preisänderung ergibt sich auch nicht aus § 315 III BGB. § 315 III BGB ist hier zum einen nicht unmittelbar anwendbar. Die Norm findet nur Anwendung auf Fälle, in denen eine einseitige Leistungsbestimmung erfolgt. Bei sogenannten automatischen Preisleitklauseln, bei der die Berechnungsfaktoren für eine Preisänderung vertraglich so bestimmt sind, dass der geänderte Preis der tatsächlichen Höhe nach vorgegeben ist und kein Ermessenspielraum besteht, ist eine Kontrolle anhand des § 315 III BGB ausgeschlossen. (Vgl. BGH Urteil vom 11.10.2006 NJW 2007, 210-211). Aber auch für Preisleitklauseln mit Ermessensspielraum, die hier in der Bestimmung des § 3 Ziff. 4 des Vertrages vorliegt, kann praktisch nichts anderes gelten. Ein Ermessen darf ohnehin nur dann eingeräumt werden, wenn es das Recht betrifft, die Preise zu erhöhen. Bewirkt die Preisänderungsklausel ein Sinken der Preise muss das FVU die Preise senken. Hält man sich dies vor Augen, verzichtet das FVU allerdings nur auf eine ihm günstige Rechtsposition, wenn es von dem eingeräumten Ermessen auf Erhöhung des Preises keinen Gebrauch macht (so ausdrücklich Ulrich Büdenbender, Zulässigkeit der Preiskontrolle von Fernwärmeversorgungsverträgen nach § 315 BGB, S. 74, in Düsseldorf Schriften zum Energie- und Kartellrecht Band 1, Energiewirtschaft und Technik Verlagsgesellschaft Essen 2005).

Auch eine entsprechende Anwendung von § 315 III BGB kommt nicht in Betracht. Legt eine Preisänderungsbestimmung die einzelnen Parameter für die weitere Entwicklung der Preise fest, liegt darin eine abschließende rechtsgeschäftliche Vereinbarung der Voraussetzungen für die zukünftige Preisanpassung, die eine einseitige Leistungsbestimmung durch das Versorgungsunternehmen gemäß § 315 BGB - auch bei Unwirksamkeit der Preisänderungsbestimmung - ausschließt. (vgl. OLG Bremen ZIP 2008, 28-33) Die zitierte Entscheidung bezieht sich zwar auf die Versorgung mit Gas, jedoch gelten für die Preisgestaltung bei

der Versorgung mit Fernwärme nach der Rechtsprechung des BGH keine Besonderheiten (vgl. Völkemann-Stickelbrock in: Juris PK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 315 BGB, Rn. 116; BGH WuM 2006, 207-212). Über § 24 AVBFernwärmeV als spezielle Regelung hinaus ist ein Rückgriff auf allgemeine Bestimmungen nicht möglich.

Ein Preisanpassungsrecht steht der Klägerin auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt hier entgegen der Auffassung der Klägerin nicht in Betracht. Eine ergänzende Vertragsauslegung kann vorgenommen werden, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten einer Vertragspartei verschiebt (vgl. BGHZ 90, 69 ff.; OLG Hamm: AZ 19 Urteil 52/09). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Dass der Wegfall der streitgegenständlichen Erhöhungsklausel zu einem unzumutbaren Ergebnis führt, kann hier nicht festgestellt werden. Die Klägerin hat auch keine Umstände dargelegt, die eine andere Beurteilung gebieten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von § 6 Ziff. 2 des streitgegenständlichen Vertrages ein Kündigungsrecht besteht. Gegen diese Rechtsauffassung spricht auch nicht die von der Klägerin eingewandte Entscheidung des LG Rostock vom 26.09.2007. Die Entscheidung erwähnt zwar die Möglichkeit, dass sich im Falle der Unwirksamkeit von Preisänderungsklauseln eine Preisanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ergebe, jedoch erfolgt keine genaue Prüfung dahingehend, nach welchen Maßstäben eine Vertragsanpassung zu erfolgen hat (vgl. OLG Bremen, ZIP 2008, 28-33).

Auch unter Beachtung der salvatorischen Klausel im streitgegenständlichen Vertrag ergibt sich keine andere Betrachtungsweise. Denn zum einen ist § 7 Ziff. 4 dieses Vertrages zu unbestimmt, zum anderen wäre die Klauselunwirksamkeit umgangen, indem nur dasjenige wirksam in den Vertrag wieder eingeführt würde, was soeben als unwirksam beseitigt worden ist (ähnlich auch AG Wolfsburg, AZ: 10 C 202/05).

Ein Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht auch nicht. Mangels Anspruch auf den erhöhten Betrag ist auch kein Verzug gegeben.

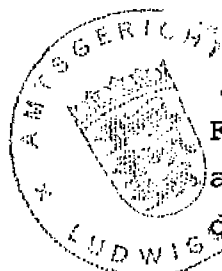
Die Zinsansprüche ergeben sich ebenfalls nicht. Verzug auf Seiten des Beklagten ist nicht schlüssig dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Wiedwald
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt!



[Handwritten Signature]
Förster, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts